

Zusatzvereinbarung zur Regressierung der Leistungen nach dem SGB II

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Geschäftsführerin Operativer Service/den Geschäftsführer Operativer
Service der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord

im Weiteren „BA“ genannt

und

dem Jobcenter Rems-Murr
vertreten durch den Geschäftsführer Herr Karsten Bühl

im Weiteren „Jobcenter“ genannt

beide gemeinsam im Weiteren als „die Beteiligten“ bezeichnet

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung bildet die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung in der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord und dem Jobcenter Rems-Murr, vertreten durch den Geschäftsführer, mit der die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der BA für das Jobcenter (gE) vereinbart wurde (Allgemeine Verwaltungsvereinbarung)

Für die Wahrnehmung der Aufgabe „Regressierung von Ansprüchen der gE aus dem SGB II“ werden folgende Übereinkünfte getroffen:

1. Vollmacht

Das Jobcenter bevollmächtigt durch Generalvollmacht die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer Operativer Service der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord, es gerichtlich und außergerichtlich bei der Regressierung der Leistungen nach dem SGB II zu vertreten.

Die bevollmächtigte Geschäftsführerin Operativer Service bzw. der bevollmächtigte Geschäftsführer Operativer Service ist berechtigt, Untervollmacht an nachgeordnete Beschäftigte des OS, Rechtsanwälte und/oder Dienstleister, die die BA zur Erfüllung der Aufgabe beauftragt, zu erteilen.

Dabei wird der als Anlage 1 beigelegte Vordruck verwendet.

Das Jobcenter sichert zu, dass ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c SGB II vorliegt, dass die Aufgabe Regress durch die BA wahrgenommen wird und der BA die dafür erforderlichen Befugnisse übertragen werden.

2. Ansprechpartner Regress SGB II

- a) Das Jobcenter benennt eine/n Ansprechpartner/in sowie eine Vertretung für das mit der Regressierung SGB II beauftragte Team Regress des Operativen Services der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord, *mit dem die Vereinbarung neu geschlossen wird*).
- b) Der Operative Service der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord benennt als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner neben der Leitung/Abwesenheitsvertretung des Teams Regress die für die Regressierung SGB II zuständigen Fachkräfte/Ersten Fachkräfte gegenüber dem Jobcenter.
- c) Die Benennung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgt binnen zwei Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Leistungsumfang

a) Es werden grundsätzlich folgende nicht abschließend genannte Leistungen, soweit die Erbringung dieser Leistungen kausal auf das schädigende Ereignis zurückzuführen ist, durch den Operativen Service regressiert:

- Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelbedarf (§ 20 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II), Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II))
- Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II
- Bedarfe für Bildung- und Teilhabe nach § 28 SGB II
- Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II
- Sozialversicherungsbeiträge
- Zuschuss für Auszubildende nach § 27 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Leistungen nach §§ 49, 50 SGB IX
- Erbrachte Leistungen für die Zeit des Verfahrens zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit im Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II ("Nahtloskeitsleistungen")
- ggf. verbleibende Differenz zwischen dem Erstattungsbetrag des zuständigen Sozialleistungsträgers gem. §§ 102 ff SGB X und den erbrachten SGB II-Leistungen bei fehlender Erwerbsfähigkeit der geschädigten Person.

Im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Leistungen an die übrigen Mitglieder der BG (§ 7 Abs. 3 SGB II) dürfen lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nicht jedoch die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit regressiert werden (siehe § 34c SGB II).

Ist bei einem unverheiratetem Kind, das bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Mitglied in der BG seiner Eltern ist, durch einen Dritten ein Schaden eingetreten, ist die Höhe des Schadenersatzes auf die Bedarfe des Kindes beschränkt.

b) Der Operative Service der Agentur für Arbeit informiert das Jobcenter über Regressfälle SGB III, bei denen der Geschädigte zwischenzeitlich in den Leistungsbezug SGB II übergetreten ist, und fragt zugleich jeweils an, ob das Jobcenter den Auftrag zur Regressierung der SGB II-Leistungen erteilt (Übergangsfälle).

4. Mitwirkungspflichten der Jobcenter

a) Das Jobcenter übersendet dem Team Regress des Operativen Services die für die Regressierung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, hierzu gehören insbesondere je nach Einzelfallgestaltung

- Unfallfragebogen, ggf. mit Anlagen (Anlage UF)
- Schweigepflichtentbindungserklärung (Anlage SE)
- Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Vollständige Kopien der bisher vorliegenden internen und externen ärztlichen und psychologischen Gutachten einschließlich Anträge auf Erstbegutachtung durch den Ärztlichen Dienst und/oder den Berufspsychologischen Service
- Arbeitsbescheinigung
- Kündigungsschreiben
- Stellungnahme der hilfebedürftigen Person zur Arbeitsaufgabe
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Lohn-/Entgeltersatzleistungen
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Schriftwechsel/Anfragen von Rentenversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Rechtsanwälten, Versicherungen
- Informationen zu eingeleiteten Rehabilitationsmaßnahmen.

Im Laufe des Verfahrens ist dem Operativen Service auf Anforderung eine detaillierte Leistungsaufstellung differenziert nach den Mitgliedern der BG, Leistungsarten inkl. Sozialversicherungsbeiträgen und Zeiträumen zu übermitteln. Ohne Aufforderung durch das Team Regress ist keine Kostenaufstellung zu übermitteln. Das Team Regress fordert ggf. weitere Kostenaufstellungen beim Jobcenter an.

b) Bei Abgabe eines Regress-Falles an den Operativen Service sichert das Jobcenter eine unverzügliche Übersendung der erforderlichen Unterlagen nach Erkennen des Schadenersatzanspruches zu.

Das Jobcenter stellt sicher, dass die für die Regressbearbeitung erforderlichen Daten in der E-AKTE und den IT-Fachanwendungen der Vermittlung (derzeit VerBIS), und der Leistung (derzeit ALLEGRO) entsprechend gekennzeichnet und bis zum Eingang der Mitteilung des Teams Regress über den Abschluss des Regressfalls nicht ausgesondert bzw. gelöscht werden.

5. Erstattung der Aufwendungen des Operativen Services durch das Jobcenter

- a) Es gelten jeweils die vereinbarten Kostensätze/Abrechnungseinheiten des zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Gesamtkatalogs der BA für gemeinsame Einrichtungen.
- b) Für die Übergangsfälle wird die Fallkostenpauschale im Monat der Übergabe der erforderlichen Unterlagen durch das Jobcenter fällig und abgerechnet.
- c) Die Kostenerstattung in Höhe von 10% der Regresseinnahmen pro Fall unter Anrechnung der Fallkostenpauschale wird im Monat des Zuflusses der Regresszahlung fällig und abgerechnet. Entsprechendes gilt auch für Teilleistungen.
- d) Die 10%ige Kostenerstattung für Ratenzahlungen auf der Höhe nach feststehenden Regressforderungen wird im Dezember eines jeden Kalenderjahres abgerechnet.
- e) Die im Abrechnungsmonat angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten werden dem Jobcenter durch den Operativen Service gesondert in Rechnung gestellt. Das Jobcenter zahlt diese aus Kapitel 7 "Ausgaben der Jobcenter für die Grundsicherung" unverzüglich an den Operativen Service. Gleiches gilt für Kosten, die ggf. durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Realisierung von Schadenersatzansprüchen in einem Auslands-Regressfall entstehen.
- f) Das Jobcenter erhält monatlich eine Aufstellung der fälligen Kosten und regressierten Einnahmen.

6. Haftung

Die Bundesagentur für Arbeit haftet im Rahmen des Vertragsverhältnisses nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

7. Gültigkeit der Vereinbarung

- a) Die Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer der Inanspruchnahme der Serviceleistung „Regressierung SGB II“ durch das Jobcenter (gE) geschlossen.
- b) Die Gültigkeit der Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der o. g. derzeit gültigen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um den Zeitraum, um den die Serviceleistung Regress SGB II erneut durch Auswahl dieser Serviceleistung nach Befristungsende in Anspruch genommen wird.

8. Nachwirkung

Bei Ablauf der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung endet das Auftragsverhältnis mit der Bundesagentur für Arbeit. In der Folge werden bereits laufende Regress-Fälle an das Jobcenter zeitnah zurückgegeben. Die bereits abgerechneten Kosten bleiben hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien der ergänzenden Vereinbarung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- b) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- c) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Waiblingen, 11.11.2024



Unterschrift für das Jobcenter

Unterschrift für die

Bundesagentur für Arbeit